

**Hygienekonzept für die Durchführung von Konzerten in Kirchen
zum Schutz vor SARS-CoV-2
in der Diözese Regensburg
(10.06.2021)**

Grundlage des vorliegenden Hygienekonzepts sind die Bestimmungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021 sowie ergänzend die des Rahmenkonzepts für kulturelle Veranstaltungen vom für kulturelle Veranstaltungen vom 19. Mai 2021. Sollten sich diese gesetzlichen Vorgaben ändern, ändern sich auch die entsprechenden Regelungen dieses Hygienekonzepts automatisch.

In jedem Fall gelten die entsprechenden Regelungen des Freistaats Bayern in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Hilfestellung kann dabei eine Internetseite des Innenministeriums bieten:

www.innenministerium.bayern.de/miniwebs/coronavirus/faq/index.php (Bereich „Bildung und Kultur“)

Davon abweichende Vorgehensweisen müssen in jedem Fall vor Ort mit den jeweils zuständigen Behörden abgestimmt werden.

I Allgemeines

Kulturelle Veranstaltungen dürfen ab dem 7. Juni 2021 „an allen geeigneten Örtlichkeiten“ durchgeführt werden. Damit sind ab diesem Zeitpunkt auch wieder Geistliche Konzerte in Kirchen möglich, solange die 7-Tage-Inzidenz unter 100 liegt.

Grundsätzlich gilt:

- 1) In Kirchen und anderen Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl von Besuchern einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
- 2) Auch die Höchstteilnehmerzahl der Mitwirkenden richtet sich nach Abstandsregeln bzw. Platzangebot (siehe Punkt VI, 2–4).
- 3) In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen die Besucher einen negativen Corona-Test vorlegen. Geimpfte und Genesene sind hiervon befreit (siehe Punkt IV).
- 4) Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten, und es auf Verlangen den zuständigen Behörden auszuhändigen. In Zweifelsfällen ist das Konzept der zuständigen Behörde im Vorfeld zur Genehmigung vorzulegen.
- 5) Bei Konzerten, die von externen Veranstaltern durchgeführt werden, haben sich diese Veranstalter zur Einhaltung aller kirchlichen bzw. staatlichen Regelungen zu verpflichten und ein entsprechendes Hygienekonzept vorzulegen.
- 6) Der Veranstalter hat die Kontaktdaten von Zuhörenden und Mitwirkenden zu erheben (siehe Punkt V).
- 7) Es ist mindestens ein Hygieneverantwortlicher zu bestimmen, der auf die korrekte Durchführung vor, während und nach dem Konzert achtet. (Entsprechende Schulungsangebote gibt es bei den Gesundheitsämtern.)

- 8) Der Veranstalter kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an Konzertbesucher und Mitwirkende. Gegenüber Besuchern und Mitwirkenden, die diese Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- 9) Besucher und Musizierende sind zu Konzerten nur zugelassen, wenn...
 - sie frei von jeglichen unspezifischen Krankheitssymptomen (insbesondere Fieber oder auch nur leichten Symptomen einer Atemwegserkrankung) sind,
 - bei ihnen keine COVID-19 - Infektion (auch ohne Symptome) nachgewiesen wurde,
 - keinen ungeschützten Kontakt zu einem COVID-19 - Fall innerhalb der letzten 14 Tage hatten,
 - sich aktuell nicht in Quarantäne befinden.

II Tickets

- 1) An die Zuhörenden eines Konzertes sind feste Sitzplätze zu vergeben (personalisierte Tickets), die den betreffenden Personen zugeordnet werden können. Die Angaben darüber zur Kontaktverfolgung sind aufzubewahren (siehe Punkt V).
- 2) Der Ticketverkauf ist im Vorfeld des Konzertes abzuwickeln. Von einem Verkauf von Eintrittskarten am Eingang unmittelbar vor dem Konzert ist aufgrund der zu erwartenden Gruppenbildung von Personen abzusehen.
- 3) Es ist verbindlich eine Person zu benennen, die die Sitzposition aller Anwesenden protokolliert, um spätere Infektionsketten nachzuverfolgen.

III Maskenpflicht

- 1) Zuhörende und Mitwirkende haben eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen.
- 2) Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
- 3) Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.
- 4) Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist, wie z. B. beim Singen und Dirigieren.
- 5) Mitwirkende: Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Ausführenden mit Ausnahme der Sänger, Blasmusiker und des Dirigenten jederzeit zu tragen, es sei denn, sie haben für die konkrete musikalische Darbietung einen festen Platz eingenommen, bei dem alle erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden. Sänger sowie Musizierende von Blasinstrumenten sind angehalten, den Schutz dann zu tragen, wenn sie bei Programmpunkten pausieren.
- 6) Zum Auf- und Abtritt (Weg zum Musizierplatz und zurück) sowie vor und nach dem Konzert tragen auch Sänger, Blasmusiker und Dirigent eine Maske.

IV Testnachweis (ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50)

- 1) Mitwirkende und Besucher haben ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis - eines PCR- oder POC-Antigentests *oder*

- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests)

nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Sch AusnahmV) entspricht.

- 2) Testnachweise sind nur in Landkreisen und kreisfreien Städten erforderlich, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten wird, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist.
- 3) Geimpfte oder genesene Personen (jeweils mit Nachweis) sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.

V Kontaktdatenerfassung

- 1) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, sind jeweils Namen und Vornamen, sowie eine sichere Kontaktinformation aller Zuhörenden und Mitwirkenden (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) zu erfassen und zu speichern.
- 2) Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.
- 3) Die Konzertbesucher werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.
- 4) Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- 5) Diese Daten sind einen Monat ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen aufzubewahren. Sie werden in einem geschlossenen Schrank bzw. auf einem gesicherten Speichermedium aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet bzw. gelöscht.

VI Sitzplätze / Abstände

- 1) Für Zuhörende sind feste Sitzplätze zu vergeben (personalisierte Tickets), die den betreffenden Personen zugeordnet werden können. Die Angaben darüber zur Kontaktverfolgung sind aufzubewahren (siehe Punkt V).
- 2) Besucher und Mitwirkende haben einen im gesamten Veranstaltungsbereich grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen. Ausgenommen davon sind nur Personen, die einem gemeinsamen Haushalt angehören.
- 3) Beim Singen gilt in Singrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2 Meter zu allen anderen Personen, grundsätzlich wird dieser Abstand in alle Richtungen um die/den Ausführende/n empfohlen. Es ist auf ein versetztes Stehen/Sitzen zu achten, ebenso darauf, dass alle Personen in dieselbe Richtung singen. (Hinweis: Der Verband der Berufsgenossenschaften empfiehlt nach wie vor beim Singen sogar einen Abstand von 3 Meter in Singrichtung!)
- 4) Auch alle anderen Musiker haben untereinander und zu anderen Teilnehmern einen erweiterten Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Der Abstand zwischen einem Dirigenten und den Musikern muss mindestens 3 m (besser 4 m) betragen. Wenn möglich ist auf eine versetzte Aufstellung der Musiker zu achten. Querflöten sind auf Grund der höheren Luftverwirbelungen am Rand zu platzieren, bei Ihnen beträgt der Abstand mindestens 3,0 m nach vorne. Die Verwendung von Trennwänden führt nicht zu einer Reduzierung des Mindestabstands. Der erweiterte Mindestabstand gilt auch für geimpfte und genesene Personen.
- 5) Der Veranstalter ergreift Maßnahmen, dass Menschenansammlungen beim Ein- und Auslass vermieden werden. Nach Möglichkeit soll die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben werden. Ggf. ist auch ein geeignetes Parkplatzkonzept zu erstellen, wenn der Veranstalter eigene Parkplätze zur Verfügung stellt.
- 6) Alle Laufwege der Besucher sind möglichst in eine Richtung auszuweisen (Einbahnverkehr).

VII Hygiene/Lüftung

- 1) Für alle Besucher muss an den Eingängen die Möglichkeit zur Desinfektion der Hände bestehen.
- 2) Alle Ausführenden waschen sich vor Beginn des gemeinsamen Musizierens gründlich die Hände mit Seife und Wasser. Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher bereitzustellen. Ist das nicht möglich, müssen die Hände mit einem geeigneten Handdesinfektionsmittel desinfiziert werden.
- 3) Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, sich möglichst wegzudrehen und in die Armbeuge bzw. ein Papiertaschentuch zu husten oder zu niesen, das unmittelbar danach entsorgt wird. Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten müssen die Hände jeweils wieder gründlich gewaschen bzw. erneut desinfiziert werden.
- 4) Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern oder funktionstüchtigen Endlostuchrollen auszustatten. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, eine Ausnahme gilt für elektrische Handtrockner mit HEPA-Filterung. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen.
- 5) Gäste und Mitwirkende werden durch Aushang über richtiges Händewaschen und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert. (Vorlagen: www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html)
- 6) Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist auch im Sanitärbereich zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken. Soweit erforderlich, wird auch hier der Zugang geregelt, um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen.
- 7) Wenn möglich werden während des Konzertes Fenster und/oder Türen offengehalten, um durch Belüftung die Aerosolverbreitung zu minimieren. Schädliche Zugluft ist zu vermeiden.
- 8) Nach dem Konzert ist die Kirche ausgiebig zu lüften, bzw. für nachfolgende Veranstaltungen Flächen, die von den nächsten Besuchern wieder berührt werden, zu desinfizieren.

VIII Reinigungskonzept

- 1) Die Reinigungsintervalle werden angepasst, insbesondere durch eine Verkürzung der Reinigungsintervalle für Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Halterungen, Griffstangen) sowie Toiletten.
- 2) Besuchertoiletten werden regelmäßig gereinigt.
- 3) Für Gäste und Mitarbeiter werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher oder funktionstüchtige Endlostuchrollen bereitgestellt.
- 4) Mitarbeiter werden zum richtigen Händewaschen geschult.

IX Weitere Regelungen zur Durchführung

- 1) Das Konzert wird ohne Pause durchgeführt und sollte die Dauer von ca. 60 Minuten nicht überschreiten, sobald Vokalmusik dargeboten wird.
- 2) Bei Chorkonzerten muss wegen des erhöhten Aerosolausstoßes beim Singen ohne Maske insbesondere auf die räumlichen Gegebenheiten geachtet werden. Je größer das Luftvolumen und die Möglichkeit eines Abzugs nach oben, desto geringer ist das Infektionsrisiko.
- 3) Die Ansagen der einzelnen Stücke haben vorrangig mündlich zu erfolgen. Sollten in begründeten Fällen schriftliche Programme oder Hinweise ausgeteilt werden müssen, sollen diese von den Besuchern mit nach Hause genommen werden. Eine Wiederverwendung bereits benutzter Programme (z.B. bei einer Wiederholung des Konzertes) ist unzulässig.
- 4) Die Benutzung eines Musikinstruments durch mehrere Personen in derselben Veranstaltung ist ausgeschlossen.
- 5) Alle Musiker bringen Notenmaterial und Notenständer nach Möglichkeit selbst mit. Gleiches gilt für andere personenbezogene Gegenstände wie z. B. Bleistifte und Notenmappen. Kircheneigene Noten-

ständer sind unmittelbar nach dem Konzert gründlich zu reinigen oder mit einem geeigneten Flächen-desinfektionsmittel zu desinfizieren.

- 6) Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
- 7) Bei der Verwendung kircheneigener Instrumente (z. B. Orgel) sind vor der Benutzung durch andere Musiker zuerst alle Handkontaktflächen, also Tastaturen, Registraturen/Manubrien, Schalter (z. B. auch Orgelbank-Höhenverstellung, Notenpult etc.) mit einem mit Wasser oder milder Seifenlauge (z. B. drei Spritzer Spülmittel auf 0,5 l Wasser) leicht angefeuchteten Tuch zu reinigen. Es darf keine Alkohol-lösung verwendet und Tastaturen dürfen nicht eingesprüht werden, um mögliche Schäden zu vermeiden.

Regensburg, 10. Juni 2021

Dr. Christian Dostal

Diözesanmusikdirektor
Leiter des Fachbereichs Kirchenmusik

Msgr. Thomas Pinzer

Domkapitular
Leiter der Hauptabteilung Seelsorge

Kontakt

Diözesanreferat Kirchenmusik, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg

E-Mail kirchenmusik@bistum-regensburg.de

Telefon 0941/597-2295